

Da nun auf den Grund dieser Voraussetzung der Fortdauer jener Bewilligung 44,255 Thlr. 9 Gr. — als jährliche Zulagen an die aus der Fleischsteuerbesoldungs-Casse zu salarirenden Staatsbeamten ausgesetzt worden waren, so wurde diese volle Summe, „weil sie sich durch die Landesabtretung nicht vermindert habe“ von den Ständen mit der Erläuterung erfordert, daß zwar die für die annoch vorhandenen Staatsdiener ausgesetzten Zulagen nur bis zu der Summe von 32,771 Thlr. 22 Gr. 10 Pf. anstiegen, daß jedoch, da mehrere erledigte Stellen noch nicht besetzt wären, diese Verminderung für die Zukunft nicht ganz werde stattfinden können; zugleich wurden mittelst Decrets vom 15ten December 1817. als Rückstände auf die Bewilligung 1811. 727,528 Thlr. 1 Gr. 3 $\frac{2}{3}$ Pf. und unter dieser Summe 114,347 Thlr. 9 Gr. 9 Pf. als Rückstände auf jene 300,000 Thlr. erfordert. Die Stände stellten jedoch in der Schrift vom 21sten Februar 1818. die Unmöglichkeit vor, neben den andern so großen erfordernten Summen auch noch alle diese Rückstände aufzubringen, und es wurden darauf dieselben theils durch erfolgte Abrechnung des Steuer-Verariums mit den Königl. Cassen, theils durch die allerh. Entschliefungen in Gemäßh. des Decrets vom 4ten März 1818. bis auf die Summe von 118,408 Thlr. 1 Gr. 3 $\frac{2}{3}$ Pf. vermindert, welche auch in der Bewilligungsschrift v. 6ten Juni 1818. §. V. c. bewilligt wurde.

Außerdem wurde aber auch noch auf das im Decret v. 27sten October 1817. enthaltene Postulat eine jährliche Beitragssumme von 16,000 Thlr. — — bewilligt. In Erwägung dieser Umstände und in Betracht, daß früher im Jahre 1806. bei höhern Preisen aller Lebensbedürfnisse und bei ungetheiltem Lande nur 18,000 Thlr. — — von den Ständen zu diesem Zweck bewilligt worden sind, haben die Stände auch jederzeit eine Erhöhung dieser Summe oder nachträgliche Gewährung des vollen Bedarfs an den Landtagen 1820 und 1824. ehrerbietigst abzulehnen gehabt, und sich in der Bewilligungsschrift vom 4ten Juli 1824. §. VII. ad 1 und 2. dahin erklärt:

daß diese Ablehnung sich durch die bestehende Verfassung rechtfertige, nach welcher, mit Ausnahme der zur Verzinsung und Tilgung von den Ständen übernommener Landesschulden erforderlichen Mittel, alle übrige, zu einzelnen Staatsbedürfnissen dargebotene Bewilligungen nur als ergänzende Beiträge in Betrachtung kommen, und diese Eigenschaft auch unverändert behalten müssen, so lange nicht eine vollständige Uebersicht sämmtlicher zu Deckung des Staatsbedürfnisses erforderlicher und vorhandener Mittel die ständischen Bewilligungen in ein unbedingtes Verhältniß zu der Größe des Bedürfnisses setzt, und die Verpflichtung der Stände, selbiges zu decken, begründet. Diese ergänzende, außer Beziehung auf volle Befriedigung des Staatsbedürfnisses stehende Eigenschaft der Landesbewilligungen, ist eine aus der geschichtlichen Entwicklung des Territorialsystems hervorgegangene Eigenthümlichkeit der Verfassungen aller deutschen Staaten, und wo sie unter neueren veränderten Staatsformen sich verloren hat, da ist es die nothwendige Folge der vollständigen öffentlichen Darlegung des gesamm-